

über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisations- gesetz, StBOG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 123 Absatz 1, 173 Absatz 2 und 191a Absätze 1 und 3 der Bundes-
verfassung¹
sowie in Ausführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom ...² (StPO),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz enthält ausführende und ergänzende Bestimmungen zur StPO für den Bereich der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 2 Strafbehörden des Bundes

¹ Strafverfolgungsbehörden des Bundes sind:

- a. die Polizei;
- b. die Bundesanwaltschaft.

² Gerichtliche Befugnisse in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit haben:

- a. das Bundesstrafgericht;
- b. das Bundesgericht;
- c. kantonale Zwangsmassnahmengerichte, soweit sie für den Bund tätig werden.

¹ SR 101

² SR ...

³ BBl ...

Art. 3 Verfahrenssprache

¹ Die Verfahrenssprache ist Deutsch, Französisch oder Italienisch.

² Sie wird bei der Eröffnung der Untersuchung von der Bundesanwaltschaft bestimmt. Diese berücksichtigt dabei namentlich:

- a. die Sprache am Ort der ersten Untersuchungshandlungen;
- b. die Sprachkenntnisse der Verfahrensbeteiligten;
- c. die Sprache der wesentlichen Akten.

³ Die bezeichnete Verfahrenssprache gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

⁴ Sie kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen gewechselt werden, namentlich bei der Trennung und der Vereinigung von Verfahren.

2. Titel: Die Strafverfolgungsbehörden

1. Kapitel: Polizei

Art. 4 Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben

Die Aufgaben der Polizei im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit werden wahrgenommen durch:

- a. die Bundeskriminalpolizei;
- b. andere Einheiten des Bundesamtes für Polizei, soweit das Bundesrecht vorsieht, dass sie Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahrnehmen;
- c. andere Bundesbehörden, soweit das Bundesrecht vorsieht, dass sie Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahrnehmen;
- d. kantonale Polizeikräfte, die im Zusammenwirken mit den Strafbehörden des Bundes polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahrnehmen.

Art. 5 Stellung der kantonalen Polizeikräfte

¹ Soweit kantonale Polizeikräfte Bundesaufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahrnehmen, unterstehen sie der Aufsicht und den Weisungen der Bundesanwaltschaft.

² Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizeikräfte kann beim Bundesstrafgericht Beschwerde geführt werden.

2. Kapitel: Bundesanwaltschaft

1. Abschnitt: Behörde, Zusammensetzung und Sitz

Art. 6 Behörde

Staatsanwaltschaft des Bundes ist die Bundesanwaltschaft.

Art. 7 Zusammensetzung

Die Bundesanwaltschaft besteht aus:

- a. dem Bundesanwalt oder der Bundesanwältin;
- b. dem Stellvertretenden Bundesanwalt oder der Stellvertretenden Bundesanwältin;
- c. den Leitenden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen;
- d. den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen;
- e. den weiteren Mitarbeitenden.

Art. 8 Sitz und Zweigstellen

¹ Die Bundesanwaltschaft hat ihren Sitz in Bern.

² Sie kann mit Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) Zweigstellen einrichten und aufheben.

2. Abschnitt: Organisation und Befugnisse

Art. 9 Bundesanwalt oder Bundesanwältin

¹ Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin führt die Bundesanwaltschaft.

² Er oder sie ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit;
- b. den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation;
- c. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln.

Art. 10 Stellvertretender Bundesanwalt oder Stellvertretende Bundesanwältin

¹ Der Stellvertretende Bundesanwalt oder die Stellvertretende Bundesanwältin vertritt den Bundesanwalt oder die Bundesanwältin.

² Er oder sie hat im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin.

Art. 11 Leitende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen führen je eine Einheit der Bundesanwaltschaft.

Art. 12 Weisungen

¹ Weisungen können erlassen:

- a. der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin gegenüber allen Angehörigen der Bundesanwaltschaft;
- b. die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gegenüber den ihnen unterstellten Angehörigen der Bundesanwaltschaft.

² Zulässig sind auch Weisungen über die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss einzelner Verfahren sowie über die Vertretung der Anklage und die Ergreifung von Rechtsmitteln.

Art. 13 Genehmigung von Verfügungen

¹ Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen bedürfen der Genehmigung durch den Leitenden Staatsanwalt oder die Leitende Staatsanwältin.

² Solche von Leitenden Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen sind vom Bundesanwalt oder von der Bundesanwältin zu genehmigen.

Art. 14 Rechtsmittel der Bundesanwaltschaft

¹ Zur Ergreifung von Rechtsmitteln sind befugt:

- a. der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage erhoben und vertreten hat;
- b. der Leitende Staatsanwalt oder die Leitende Staatsanwältin der Einheit, durch welche die Anklage erhoben und vertreten wurde;
- c. der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin.

² Die genannten Personen sind auch befugt, die Rechtsmittel zu beschränken oder zurückzuziehen und Berufungen in Anschlussberufungen umzuwandeln.

Art. 15 Organisation und Orientierung der Öffentlichkeit

¹ Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin regelt die Organisation der Bundesanwaltschaft in einem Reglement. Dieses wird veröffentlicht.

² Er oder sie erlässt zudem Weisungen über die Orientierung der Öffentlichkeit über hängige Verfahren.

Art. 16 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ (BGÖ) gilt für die Bundesanwaltschaft, soweit diese administrative Aufgaben erfüllt.

² Die Bundesanwaltschaft kann vorsehen, dass kein Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 13ff. BGÖ durchgeführt wird. In diesem Fall erlässt sie die Stellungnahme zu einem Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

3. Abschnitt: Wahl und Anstellung, Amtsdauer, personalrechtliche Stellung

Art. 17 Wahl und Anstellung

¹ Der Bundesrat wählt:

- a. den Bundesanwalt oder die Bundesanwältin;
- b. den Stellvertretenden Bundesanwalt oder die Stellvertretende Bundesanwältin;
- c. auf Antrag des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin: die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

² Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin stellt die übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen an.

⁴ SR 152.3

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 19 Personalrechtliche Stellung

Für die Bundesanwaltschaft gilt das Bundespersonalrecht.

4. Abschnitt: Aufsicht**Art. 20** Grundsatz

¹ Die Bundesanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Bundesrates. Diese wird durch das EJPD ausgeübt.

² Der Bundesrat kann der Bundesanwaltschaft generelle Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen. Das EJPD überprüft die Einhaltung der Weisungen und trifft nötigenfalls Massnahmen gegenüber der Bundesanwaltschaft.

³ Ausgeschlossen sind konkrete Anweisungen betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss einzelner Verfahren, Vertretung der Anklage vor Gericht und Ergreifung von Rechtsmitteln.

Art. 21 Berichterstattung

¹ Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin erstattet dem EJPD zuhanden des Bundesrates jährlich Bericht über die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft.

² Die Berichterstattung umfasst namentlich Angaben über:

- a. die interne Organisation;
- b. die allgemeinen Weisungen;
- c. die Zahl und die Art der behandelten und der hängigen Fälle sowie die Belastung der einzelnen Einheiten;
- d. den Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln;
- e. die Zahl und die Ergebnisse von Beschwerden gegen die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft.

³ Das EJPD prüft den Bericht und stellt dem Bundesrat Antrag.

Art. 22 Einholung von Auskünften und Inspektion

¹ Im Auftrag des Bundesrates oder von sich aus kann das EJPD bei der Bundesanwaltschaft Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit verlangen und Inspektionen durchführen.

² Personen, die vom EJPD mit der Einholung von Auskünften oder mit einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakten, soweit dies für ihren Auftrag nötig ist.

³ Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse anderen Personen, namentlich auch innerhalb des EJPD, nicht bekannt geben; sie dürfen sie nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden.

3. Titel: Gerichtsbehörden

1. Kapitel: Bundesstrafgericht

1. Abschnitt: Sitz, Zusammensetzung und Aufsicht

Art. 23 Sitz

¹ Sitz des Bundesstrafgerichts ist Bellinzona.

² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Bundesstrafgericht seine Verhandlungen an einem anderen Ort durchführen.

³ Der Bundesrat ist ermächtigt, mit dem Kanton Tessin einen Vertrag über die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Errichtung des Bundesstrafgerichts abzuschliessen.

Art. 24 Zusammensetzung

Das Bundesstrafgericht besteht aus:

- a. einer oder mehreren Strafkammern;
- b. einer oder mehreren Beschwerdekammern.

Art. 25 Aufsicht

¹ Das Bundesgericht übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts aus.

² Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht über das Bundesstrafgericht aus.

³ Das Bundesstrafergericht unterbreitet dem Bundesgericht jährlich seinen Voranschlag und seine Rechnung sowie seinen Geschäftsbericht zuhanden der Bundesversammlung.

2. Abschnitt: Strafkammern

Art. 26 Zuständigkeit

¹ Die Strafkammern urteilen in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit als erstinstanzliches Gericht.

² Sie beurteilen zudem Strafsachen, die der Bundesrat nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht dem Bundesstrafergericht überwiesen hat.

Art. 27 Besetzung

¹ Die Strafkammern urteilen:

- a. als Einzelgericht in den Fällen von Artikel 19 Absatz 2 StPO;
- b. in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen in den übrigen Fällen.

² Der Kammerpräsident oder die Kammerpräsidentin bildet das Einzelgericht. Er oder sie kann einen Richter oder eine Richterin als Einzelgericht bezeichnen.

3. Abschnitt: Beschwerdekammern

Art. 28 Zuständigkeit

¹ Die Beschwerdekammern des Bundesstrafergerichts entscheiden in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit als Beschwerdeinstanz.

² Die Beschwerdekammern entscheiden zusätzlich über:

- a. Beschwerden in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten gemäss:
 - 1. dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁶,
 - 2. dem Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1995⁷ über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts,

⁵ SR 313.0

⁶ SR 351.1

⁷ SR 351.20

3. dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001⁸ über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof,
4. dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975⁹ zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen;
- b. Beschwerden, die ihnen das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht zuweist;
- c. Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts über das Arbeitsverhältnis seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;
- d. Konflikte über die Zuständigkeit der militärischen und zivilen Gerichtsbarkeit.

Art. 29 Besetzung

Die Beschwerdekammern entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen, soweit dieses Gesetz nicht die Verfahrensleitung als zuständig bezeichnet.

4. Abschnitt: Anwendbares Verfahrensrecht

Art. 30

¹ Das Verfahren vor den Kammern des Bundesstrafgerichts richtet sich nach der StPO und nach diesem Gesetz.

² Ausgenommen sind Fälle nach:

- a. den Artikeln 26 Absatz 2 und 28 Absatz 2 Buchstabe b; auf sie ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar;
- b. Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a; auf sie sind das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹² über das Verwaltungsverfahren sowie die Bestimmungen der einschlägigen Rechtshilfeerlasse anwendbar;
- c. Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c; auf sie ist das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹³ anwendbar.

⁸ SR 351.6

⁹ SR 351.93

¹⁰ SR 313.0

¹¹ SR 313.0

¹² SR 172.021

¹³ SR 172.220.1

³ Bei der Entscheidung ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.

5. Abschnitt: Richter und Richterinnen

Art. 31 Zusammensetzung des Gerichts

¹ Das Bundesstrafgericht umfasst 15-35 ordentliche Richter und Richterinnen.

² Es kann durch nebenamtliche Richter und Richterinnen ergänzt werden. Deren Zahl beträgt höchstens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen.

³ Die Bundesversammlung bestimmt die Anzahl der ordentlichen und der nebenamtlichen Richter und Richterinnen in einer Verordnung.

Art. 32 Wahl

¹ Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.

² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 33 Unvereinbarkeit in der Person

¹ Dem Bundesstrafgericht dürfen nicht gleichzeitig als Richter oder Richterinnen angehören:

- a. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- b. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern sowie Personen, die mit Geschwistern in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- c. Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie;
- d. Verschwägte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie.

² Die Regelung von Absatz 1 Buchstabe d gilt bei dauernden Lebensgemeinschaften sinngemäss.

Art. 34 Unvereinbarkeit aufgrund eines Amtes oder einer Tätigkeit

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat noch dem Bundesgericht angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel und Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Die ordentlichen Richter und Richterinnen dürfen Dritte nicht berufsmässig vor Gericht vertreten. Das Gleiche gilt für nebenamtliche Richter und Richterinnen vor dem Bundesstrafgericht.

⁵ Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 35 Andere Beschäftigungen

Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen die ordentlichen Richter und Richterinnen einer Ermächtigung der Verwaltungskommission.

Art. 36 Beschäftigungsgrad, Arbeitsverhältnis und Besoldung

¹ Die Richter und Richterinnen üben ihr Amt mit Voll- oder Teilpensum aus.

² Das Gesamtgericht kann in begründeten Fällen eine Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsdauer bewilligen, wenn die Summe der Stellenprozente des Gerichts insgesamt nicht verändert wird.

³ Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen in einer Verordnung.

Art. 37 Amtseid

¹ Die Richter und Richterinnen werden vor ihrem Amtsantritt auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt.

² Sie leisten den Eid vor dem Gesamtgericht.

³ Statt des Eids kann ein Gelübde abgelegt werden.

Art. 38 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Richter und Richterinnen beträgt sechs Jahre.

² Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das ordentliche Rücktrittsalter nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals erreichen.

³ Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 39 Amtsenthebung

Die Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn er oder sie:

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 40 Immunität

¹ Gegen einen Richter oder eine Richterin kann während der Amtsdauer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht in Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, ein Strafverfahren nur eingeleitet werden:

- a. mit der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Richters oder der betroffenen Richterin; oder
- b. aufgrund eines Beschlusses des Gesamtgerichts.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss die anordnende Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt beim Gesamtgericht die Zustimmung einholen, sofern die verhaftete Person nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

³ Ist ein Strafverfahren wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat der Richter oder die Richterin das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid des Gesamtgerichts zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann die Immunität nicht angerufen werden.

⁵ Wird die Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters oder einer Richterin verweigert, so kann die Strafverfolgungsbehörde innert zehn Tagen bei der Bundesversammlung Beschwerde einlegen.

6. Abschnitt: Organisation und Verwaltung

Art. 41 Reglement

Das Bundesstrafgericht regelt seine Organisation und Verwaltung in einem Reglement. Dieses wird veröffentlicht.

Art. 42 Präsidium

¹ Die Bundesversammlung wählt auf Vorschlag des Gesamtgerichts aus den ordentlichen Richtern und Richterinnen:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesstrafgerichts;
- b. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Bundesstrafgerichts.

² Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission. Er oder sie vertritt das Gericht nach aussen.

⁴ Er oder sie wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder, im Verhinderungsfall, durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalder vertreten; bei gleichem Dienstalder ist das höhere Lebensalter massgebend.

Art. 43 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Richtern und Richterinnen.

² Es ist zuständig für:

- a. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
- b. den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;

- c. Entscheide über Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Richter und Richterinnen während der Amtsdauer;
- d. die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Bundesversammlung;
- e. die Bestellung der Kammern und die Wahl ihrer Präsidenten und Präsidentinnen auf Antrag der Verwaltungskommission;
- f. die Zuteilung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen an die Kammern auf Antrag der Verwaltungskommission;
- g. die Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Antrag der Verwaltungskommission;
- h. die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen;
- i. Beschlüsse betreffend den Beitritt zu internationalen Vereinigungen;
- j. andere Aufgaben, soweit diese nicht der Verwaltungskommission zugewiesen werden.

³ Die Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel der Richter und Richterinnen teilnehmen.

⁴ Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht.

Art. 44 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesstrafgerichts;
- b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Bundesstrafgerichts;
- c. höchstens drei weiteren Richtern und Richterinnen.

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

³ Die Richter und Richterinnen nach Absatz 1 Buchstabe c werden vom Gesamtgericht für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Bundesversammlung;

- b. den Erlass von Verfügungen über das Arbeitsverhältnis der Richter und Richterinnen, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet;
- c. die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und deren Zuteilung an die Kammern auf Antrag der Kammern;
- d. die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen;
- e. eine angemessene Fortbildung des Personals;
- f. die Ermächtigung für Beschäftigungen der Richter und Richterinnen ausserhalb des Gerichts;

Art. 45 Bestellung der Kammern

¹ Das Gesamtgericht bestellt jeweils für zwei Jahre seine Kammern und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.

² Bei der Bestellung sind die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Richter und Richterinnen sind zur Mitwirkung in anderen Kammern verpflichtet.

Art. 46 Kammervorsitz

¹ Das Gesamtgericht wählt die Präsidenten und Präsidentinnen der Kammern jeweils für zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

² Ist der Präsident oder die Präsidentin einer Kammer verhindert, so wird er oder sie durch den Richter oder die Richterin der Kammer mit dem höchsten Dienstalter vertreten; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgebend.

Art. 47 Abstimmung

¹ Das Gesamtgericht, die Verwaltungskommission und die Kammern treffen die Entscheide, Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

² Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin ausschlaggebend; bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das Los.

Art. 48 Geschäftsverteilung

Das Gesamtgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern sowie die Bildung der Spruchkörper durch Reglement.

Art. 49 Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

¹ Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit.

² Sie erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide des Bundesstrafgerichts.

³ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen das Reglement überträgt.

Art. 50 Verwaltung

¹ Das Bundesstrafgericht verwaltet sich selbst.

² Es richtet seine Dienste ein und stellt das nötige Personal an.

³ Es führt eine eigene Rechnung.

Art. 51 Generalsekretär oder Generalsekretärin

¹ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung einschliesslich der wissenschaftlichen Dienste vor.

² Er oder sie führt das Sekretariat des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission.

Art. 52 Infrastruktur

¹ Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Gebäude, die das Bundesstrafgericht benötigt, ist das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig. Dieses hat die Bedürfnisse des Bundesstrafgerichts angemessen zu berücksichtigen.

² Das Bundesstrafgericht deckt seinen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik selbstständig.

³ Für die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesstrafgericht und dem Eidgenössischen Finanzdepartement schliesst das Bundesstrafgericht mit dem Bundesrat eine Vereinbarung ab.

Art. 53 Information

¹ Das Bundesstrafgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung.

² Die Veröffentlichung der Entscheide erfolgt in der Regel in anonymisierter Form.

³ Das Gesamtgericht regelt die Grundsätze der Information in einem Reglement.

⁴ Für die Gerichtsberichterstattung kann das Bundesstrafgericht eine Akkreditierung vorsehen.

Art. 54 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Das BGÖ¹⁴ gilt sinngemäss für das Bundesstrafgericht, soweit dieses administrative Aufgaben erfüllt.

² Das Bundesstrafgericht kann vorsehen, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird. In diesem Fall erlässt es die Stellungnahme zu einem Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

2. Kapitel: Kantonale Zwangsmassnahmengerichte

Art. 55

¹ Die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte am Sitz der Bundesanwaltschaft oder ihrer Zweigstellen entscheiden in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit über alle Zwangsmassnahmen gemäss Artikel 18 Absatz 1 StPO.

² Zuständig ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht am Ort, wo das Verfahren geführt wird.

³ Beschwerden gegen solche Entscheide eines kantonalen Zwangsmassnahmengerichts beurteilt das Bundesstrafgericht.

¹⁴ SR 152.3

4. Titel: Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Art. 56 Politische Straftaten

¹ Die Verfolgung politischer Straftaten bedarf einer Ermächtigung durch den Bundesrat.

² Bis zu dessen Entscheid kann die Bundesanwaltschaft die nötigen sichernden Massnahmen treffen.

Art. 57 Straftaten von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft

¹ Für die Strafverfolgung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin, des Stellvertretenden Bundesanwalts oder der Stellvertretenden Bundesanwältin sowie aller Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wegen Straftaten im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit bezeichnet das EJPD das für die Untersuchung zuständige Mitglied der Bundesanwaltschaft oder ernennt einen ausserordentlichen Staatsanwalt oder eine ausserordentliche Staatsanwältin.

² Bis zur Bezeichnung oder Ernennung kann die Bundesanwaltschaft die nötigen sichernden Massnahmen treffen.

Art. 58 Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 73 Abs. 4 StPO)

¹ Die Strafbehörden des Bundes dürfen andere Behörden des Bundes oder der Kantone über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.

² Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus anderen Bundesgesetzen.

Art. 59 Zustellung durch Veröffentlichung (Art. 86 Abs. 1 StPO)

Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Bundesblatt.

Art. 60 Zeugeneinvernahmen durch die Polizei
(Art. 140 Abs. 2 StPO)

Die Bundesanwaltschaft kann im Einzelfall Angehörige der Bundeskriminalpolizei mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen betrauen.

Art. 61 Belohnungen
(Art. 209 Abs. 2 StPO)

Belohnungen können aussetzen:

- a. im Vorverfahren: der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin;
- b. im Hauptverfahren: die Verfahrensleitung.

Art. 62 Vorgehen bei vorläufiger Festnahme wegen Übertretungen
(Art. 218 Abs. 5 StPO)

Die vorläufige Festnahme von Personen, welche die Polizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, bedarf nach drei Stunden der Genehmigung durch einen Pikettoffizier oder eine Pikettoffizierin der Bundeskriminalpolizei oder durch vom kantonalen Recht dazu befugte Polizeiangehörige.

Art. 63 Kosten und Entschädigung
(Art. 431 StPO)

¹ Das Bundesgericht regelt durch Reglement die Berechnung der Verfahrenskosten und legt darin die Gebühren fest.

² Die Gebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung, Kanzleiaufwand und finanzieller Lage der Parteien.

³ Es gelten folgende Gebührenrahmen:

- a. für das Vorverfahren: 200 – 100'000 Franken;
- b. für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht:
200 – 5'000 Franken;
- c. für das erstinstanzliche Verfahren: 500 – 100'000 Franken;
- d. für das Rechtsmittelverfahren: 500 – 100'000 Franken.

⁴ Das Bundesgericht regelt die Entschädigung für die amtliche Verteidigung und für den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft. Der Stundenansatz beträgt 200 – 400 Franken exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 64 Vollzug durch die Kantone
(Art. 447 – 450 und 452 StPO)

¹ Die Kantone vollziehen die Entscheide der Strafbehörden des Bundes betreffend:

- a. gemeinnützige Arbeit;
- b. Freiheitsstrafen;
- c. therapeutischer Massnahmen;
- d. Verwahrung;
- e. Geldstrafen;
- f. Bussen;
- g. Friedensbürgschaften;
- h. Berufsverbote;
- i. Fahrverbote.

² Die Strafbehörde des Bundes bestimmt im Entscheid den für den Vollzug zuständigen Kanton. Massgebend ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der verurteilten Person.

³ Der für den Vollzug zuständige Kanton entscheidet über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzugs sowie über die bedingte Entlassung.

⁴ Er ist berechtigt, den Erlös aus dem Vollzug von Bussen und Geldstrafen zu behalten.

⁵ Die Abgeltung des Vollzugs bemisst sich nach den Kostgeldansätzen des für den vollziehenden Kanton geltenden Strafvollzugskonkordats.

Art. 65 Vollzug durch die Bundesanwaltschaft
(Art. 447 – 450 und 452 StPO)

¹ Die Bundesanwaltschaft vollzieht die Entscheide der Strafbehörden des Bundes, soweit nicht die Kantone zuständig sind.

² Sie bezeichnet dafür eine Stelle, die nicht mit der Untersuchung und Anklageerhebung betraut ist.

³ Sie kann für die Einziehung und Verwertung Dritte beiziehen.

5. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 66 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 67 Übergangsbestimmung

Bis zum Abschluss der Vereinbarung nach Artikel 52 Absatz 3 gilt für die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesstrafgericht und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Vereinbarung zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat vom 1. Juli 2007 gemäss Artikel 25a Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁵ sinngemäss.

Art. 68 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt gleichzeitig mit der StPO in Kraft.

¹⁵ SR 173.110

*Anhang**(Art. 66)***Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts****I**

Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:

1. Bundesstraengerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002¹⁶ ;
2. Bundesgesetz vom 21. Juni 2002¹⁷ über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁸**Art. 70** Andere Entscheide

^{3bis} In Strafsachen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, richtet sich die Vollstreckung nach den Artikeln 64 und 65 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom

Art. 79 Ausnahme

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide der Beschwerdekammern des Bundesstrafgerichts, soweit es sich nicht um Entscheide gegen Zwangsmassnahmen handelt;
- b. Entscheide der Strafkammern des Bundesstrafgerichts, die der Berufung nach Artikel 119a unterliegen.

¹⁶ AS **2003** 2131, 2133, 3543, **2006** 2319, 2197, 1205, 4213

¹⁷ AS **2003** 2163, **2005** 4603, **2006** 1069

¹⁸ SR 173.110

Gliederungstitel vor Art. 119a (neu)

5a Kapitel: Berufung in Strafsachen

Art. 119a (neu)

¹ Das Bundesgericht beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Bundesstrafgerichts.

² Das Berufungsverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom ...¹⁹.

2. Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²⁰

Art. 4 Abs. 3

³ Der Bundesrat ist ermächtigt, mit dem Kanton St. Gallen einen Vertrag über die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts abzuschliessen.

3. Das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²¹

Art. 22a (neu) Anzeigepflichten und -rechte

(Art. 300 und 301 StPO)

¹ Die Angestellten des Bundes sind verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.

² Vorbehalten bleiben Befreiungen von der Anzeigepflicht sowie Anzeigepflichten und -rechte für Behörden, Angestellte und Private aus anderen Bundesgesetzen.

¹⁹ SR

²⁰ SR 173.32

²¹ SR 172.220.1